

Übergabe- und Nutzungsvertrag

Vertragstyp SU 1.5

Zwischen

[Name]

[Adresse]

[gegebenenfalls vertreten durch:.....]

[E-Mail Adresse]

[Telefonnummer]

[Geburtsdatum]

– im Folgenden „**Lizenzgeber*in**“ genannt –

und

der

Universität Wien, Universitätsring 1,

1010 Wien, Österreich

vertreten durch die Dienstleistungseinrichtung Bibliotheks- und Archivwesen der Universität Wien,
diese wiederum vertreten durch HR Mag. Maria Seissl, handelnd für die Core Facility AUSSDA -
The Austrian Social Science Data Archive

– im Folgenden „**AUSSDA**“ genannt –

Gemeinsam im Folgenden auch „**Vertragsparteien**“ genannt

Präambel

Die*Der Lizenzgeber*in verfügt über die in der Anlage näher beschriebenen Archivalien, die zur Archivierung und Nachnutzung vorgesehen sind. Archivalien im Sinne dieses Vertrags sind immaterielle Güter, die in maschinenlesbaren Formaten vorliegen und als solche unabhängig von ihrem Träger verkehrsfähig sind. Das sind insbesondere Daten aller Art mit sozialwissenschaftlichem Bezug sowie deren Begleitmaterialien, beispielsweise Codebücher, Methodenberichte, Erhebungsinstrumente (im Folgenden: „**Archivalien**“) und die dazugehörigen Metadaten (im Folgenden: „**Metadaten**“).

Die Core Facility AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive ist eine sozialwissenschaftliche Forschungsinfrastruktur. AUSSDA repräsentiert Österreich im Consortium of European Social Science Data Archives (CESSDA ERIC). Ziel von AUSSDA ist es, eine Plattform für die Speicherung, Archivierung und Zurverfügungstellung sozialwissenschaftlicher Archivalien, entsprechend den internationalen Standards, zu schaffen, um die Archivalien auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar zu machen (im Folgenden: „**Archiv**“).

Die Anlagen 1-3 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Neben diesem Vertrag gelten auch die allgemeinen Nutzungsbedingungen von AUSSDA, die auf der Website <https://www.aussda.at/nutzungsbedingungen/> zu lesen sind.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Übergabe der nachstehend und in den Anlagen 1 bis 2 genauer bezeichneten Archivalien an AUSSDA: *(Bitte Projekt- oder Studientitel der Archivalien einfügen. Das ist der übergreifende Titel für alle Archivalien unter diesem Vertrag)*

sowie deren Nutzung.

1.2. Übergabe in diesem Sinne ist auch jede digitale Übermittlung, die keine körperliche Übergabe – etwa durch Datenträger – voraussetzt.

1.3. Datenträger: *[Datenträgertyp oder alternativ: die Übergabe erfolgte digital ohne Datenträger]*

1.4. Bibliografische Angaben zum Hauptdatensatz: Jennifer Smith; Jon Doe. (JJJJ der Veröffentlichung). Titel der Studie [Datensatz]. Wien: AUSSDA

2. Pflichten de(r)*s Lizenzgeber(s)*in

2.1. Die an AUSSDA zu übergebenden Archivalien sind von der*dem Lizenzgeber*in gemäß den folgenden Bestimmungen lizenziert oder mit der CC0 1.0 Universell Public Domain Dedication in die Gemeinfreiheit entlassen:

a) Creative Commons CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication:

Dazugehörige Metadaten. Metadaten in diesem Sinne sind Informationen wie sie im Metadatenschema in der von AUSSDA jeweils verwendeten Fassung beschrieben werden. Dazu gehören auch die Zusammenfassungen (Abstracts) und aus den Archivalien extrahierte oder aggregierte Angaben, die die Daten näher beschreiben, insbesondere Variablennamen, Variablenbeschreibungen, Beschreibungen des Datensatzes, die Anzahl der Variablen im Datensatz, die Anzahl der Fälle im Datensatz und aggregierte deskriptive Statistiken auf Variablenebene, beispielsweise Mittelwerte oder Standardabweichungen.

Archivalien gemäß Anlage 1.

Der gültige Rechtstext ist unter folgender URL abrufbar:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>.

b) Creative Commons Namensnennung 4.0 International:

Archivalien gemäß Anlage 1.

Der gültige Lizenztext ist unter folgender URL abrufbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

c) Lizenz für die Nutzung zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken:

Archivalien gemäß Anlage 2.

Der gültige Lizenztext ist in der Anlage 3 und unter <https://www.aussda.at/lizenzen/> einsehbar und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2. Die Archivalien sind nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von _____ an AUSSDA zu übergeben.

2.3. Sofern die Archivalien auf einem Datenträger an AUSSDA übergeben werden, geht das Eigentum am Datenträger auf AUSSDA über.

2.4. Sofern die Archivalien vor und nach öffentlicher Verfügbarmachung durch AUSSDA geändert und/oder bearbeitet werden, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch bezüglich aller geänderten oder bearbeiteten Versionen der Archivalien.

2.5. Die*Der Lizenzgeber*in leistet Gewähr dafür, dass sie*er zur Verfügung über die nach diesem Vertrag übertragenen Rechte befugt ist und der Gegenstand dieses Vertrags frei von Rechten Dritter ist. Zurzeit sind der*dem Lizenzgeber*in keine dieser Einräumung entgegenstehenden Rechte Dritter bekannt.

2.6. Die*Der Lizenzgeber*in sichert zu, bei der Erhebung und Erstellung der Archivalien alle datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt zu haben.

2.7. Die*Der Lizenzgeber*in sichert zu, dass die Archivalien unter Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie unter der Einhaltung ethischer Prinzipien erhoben wurden oder entstanden sind.

2.8. Die*Der Lizenzgeber*in wird AUSSDA von allen Ansprüchen, insbesondere solchen aus der Verletzung des Urheber- oder Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf Datenschutz, schad- und klaglos halten, die von Dritten gegen AUSSDA wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte geltend gemacht werden. Diesbezüglich trägt die*der Lizenzgeber*in auch die Rechtsverfolgungskosten die seitens AUSSDA im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

2.9. Die*Der Lizenzgeber*in wird AUSSDA unverzüglich von jeder erfolgten oder drohenden Verletzung oder Beeinträchtigung der ihr aus diesem Vertrag zukommenden Rechte unterrichten.

2.10. Die Berechtigung zur Unterlizenzierung durch AUSSDA wird erteilt. AUSSDA ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen sowie in Unterlizenz zu vergeben.

3. Archivierung

3.1. AUSSDA speichert die Archivalien und macht diese gemäß der unter Punkt 2.1. von der*dem Lizenzgeber*in eingeräumten Lizenzen der Öffentlichkeit oder einem bestimmten Kreis von Personen verfügbar.

3.2. AUSSDA sichtet und prüft die Archivalien im Hinblick auf Verständlichkeit der Dokumentation sowie der Konformität mit technischen Anforderungen hinsichtlich der Formate, in denen die Archivalien übergeben, gespeichert und zur Verfügung gestellt werden. AUSSDA behält sich vor, gegebenenfalls Korrekturen, Ergänzungen und Verbesserungen zur Sicherung der Qualität an den Archivalien vorzunehmen. AUSSDA garantiert keine Richtigkeit der in den Archivalien enthaltenen Daten und macht sich die Archivalien durch eine derartige Prüfung nicht zu eigen. Stellt sich bei der Sichtung der Archivalien heraus, dass diese nicht zur Archivierung geeignet sind, ist AUSSDA nicht dazu verpflichtet, die Archivalien im Archiv aufzunehmen und kann diese innerhalb einer angemessenen Frist an die*den Lizenzgeber*in zurückstellen bzw. zurück übermitteln. Eine

Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Daten sowie der Daten und der daraus entstehenden Ergebnisse an sich („juristische Prüfung“) erfolgt durch AUSSDA zu keinem Zeitpunkt.

3.3. Im Verhältnis zwischen AUSSDA und der*dem Lizenzgeber*in gilt: Die*Der Lizenzgeber*in räumt AUSSDA das einseitig unwiderrufliche, unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte und auf Dritte übertragbare Recht ein, die übergebenen Archivalien ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, veröffentlichen, verbreiten, senden, archivieren, der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung stellen, zu bearbeiten, insbesondere mit anderen Archivalien und Metadaten zu verbinden und Veränderungen vorzunehmen, die zur Sicherung der Qualität der Archivalien und Metadaten oder aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Archivierung geboten sind. Ebenso räumt die*der Lizenzgeber*in AUSSDA diejenigen Nutzungsrechte ein, die durch künftige technische Entwicklungen oder durch Änderung der Gesetzgebung notwendig werden.

3.4. AUSSDA ist dazu berechtigt, gespeicherte Archivalien und Metadaten zu sperren oder zu löschen, sollten diese aus objektiven Gründen nicht zur Zurverfügungstellung oder Archivierung geeignet sein. Werden Archivalien und Metadaten gesperrt oder gelöscht, bleiben grundlegende Metadaten, die das frühere Vorhandensein der Archivalien und Metadaten belegen, weiterhin ersichtlich.

3.5. Nach der Übergabe und der Speicherung der Archivalien und Metadaten, kann die*der Lizenzgeber*in die Löschung der Archivalien und Metadaten nicht mehr verlangen. Es sei denn, die*der Lizenzgeber*in macht einen schwerwiegenden Grund geltend, dem nicht durch die Sperrung der Archivalien und Metadaten entsprochen werden kann.

3.6. Um die übergebenen Archivalien und Metadaten langfristig speichern und verfügbar machen zu können, ist AUSSDA dazu berechtigt, zu diesem Zwecke, Verträge abzuschließen und Maßnahmen zu ergreifen. Die*Der Lizenzgeber*in willigt ein, dass die Rechte aus diesem Vertrag zu diesem Zwecke jederzeit übertragen werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass AUSSDA aufgelöst wird oder den ursprünglichen Zweck nicht mehr verfolgen kann. AUSSDA behält sich vor, Dritte mit der Zurverfügungstellung der Archivalien und Metadaten zu beauftragen.

3.7. Die Archivierung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Verfügbarkeit.

4. Vertragsdauer

4.1. Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann lediglich von AUSSDA gekündigt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Die Vertragsparteien sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes mit einer wechselseitigen Übermittlung der Daten an den jeweils anderen Vertragsteil und mit deren Verarbeitung durch diese für die Dauer dieses Vertrages und danach einverstanden, damit die Vertragsparteien die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überprüfen können.

5.2. Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen, abgegebene Willens- oder Wissenserklärungen und sonstige Umstände von rechtlicher Bedeutung verlieren mit der Unterfertigung dieses Vertrages jede Wirksamkeit.

5.3. Mitteilungen, die in diesem Vertrag oder dem Gesetz vorgesehen sind, gelten an dem Tag als zugegangen, an dem die Mitteilung an der jeweiligen E-Mail-Adresse der anderen Vertragspartei eintrifft.

5.4. Eine Änderung der E-Mail-Adresse sowie der Postanschrift muss der anderen Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden und wird eine Woche nach dem Eintreffen an der Anschrift der anderen Vertragspartei wirksam.

5.5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform sowie der Unterschrift beider Vertragsparteien. Anhänge und Zusätze dieses Vertrages bedürfen ebenfalls eines schriftlichen Vertragsanhangs, der dann als integrierender Bestandteil gegenständlichen Vertrages anzusehen und als solcher zu gestalten ist.

5.6. Auf alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.

5.7. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichts für Wien, Innere Stadt. Es wird A-1010 Wien/Österreich als ausschließlicher Gerichtsstand im Sinne der EuGVVO vereinbart.

5.8. Erfüllungsort (auch gem Art 5 EuGVVO) für beide Parteien ist Österreich.

5.9. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages an sich und seiner übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt, wirksam und durchsetzbar ist und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am ehesten entspricht.

Für die
Dienstleistungseinrichtung
Bibliotheks- und
Archivwesen der Universität
Wien:

Hofrätin Mag. Maria Seissl,
Leiterin Bibliotheks- und
Archivwesen der Universität
Wien, handelnd für die Core
Facility AUSSDA – The
Austrian Social Science Data
Archive

Für die*den Lizenzgeber*in

[Name]

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 1

Nähere Beschreibung der Archivalien, die unter der CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication veröffentlicht sind

Zu den Archivalien gehören insbesondere die folgenden Dateien und Informationen:

Dazugehörige Metadaten.

Daten:

- Hauptdatensatz, dazu gehören insbesondere die folgenden Dateien: *[Dateiname 1, Dateiname 2, etc.]*
- Weitere Daten, dazu gehören insbesondere die folgenden Dateien *[Liste mit Dateinamen, z.B. Daten, die für besondere Analysen hinzugefügt werden können. Das können sowohl weitere Fälle und/oder Variablen sein]*

Dokumentationen:

- Methodenbericht *[Dateiname]*
- Erhebungsinstrument *[Dateiname]*
- Codebuch *[Dateiname]*
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) zur Datenaufbereitung
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) für Analysen
- Datenmanagementplan zum Zeitpunkt der Beantragung
- Verwendete Einverständniserklärungen *[informed consent]*
- Ggf. weitere Dateien *[Dateiname]*

Nähere Beschreibung der Archivalien, die unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht sind

Zu den Archivalien gehören insbesondere die folgenden Dateien und Informationen:

Daten:

- Hauptdatensatz, dazu gehören insbesondere die folgenden Dateien: *[Dateiname 1, Dateiname 2, etc.]*
- Weitere Daten, dazu gehören insbesondere die folgenden Dateien *[Liste mit Dateinamen, z.B. Daten, die für besondere Analysen hinzugefügt werden können. Das können sowohl weitere Fälle und/oder Variablen sein]*

Dokumentationen:

- Methodenbericht *[Dateiname]*
- Erhebungsinstrument *[Dateiname]*
- Codebuch *[Dateiname]*
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) zur Datenaufbereitung
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) für Analysen
- Datenmanagementplan zum Zeitpunkt der Beantragung
- Verwendete Einverständniserklärungen *[informed consent]*
- Ggf. weitere Dateien *[Dateiname]*

Anlage 2

Nähere Beschreibung der Archivalien zur wissenschaftlichen Nutzung

Zu den Archivalien gehören insbesondere die folgenden Dateien und Informationen:

Daten:

- Hauptdatensatz, dazu gehören insbesondere die folgenden Dateien: *[Dateiname 1, Dateiname 2, etc.]*
- Weitere Daten, dazu gehören insbesondere die folgenden Dateien *[Liste mit Dateinamen, z.B. Daten, die für besondere Analysen hinzugefügt werden können. Das können sowohl weitere Fälle und/oder Variablen sein]*

Dokumentationen:

- Ggf. weitere Dateien *[Dateiname, z.B. Aufzeichnungen der Anrufverläufe (CATI call records)]*

Anlage 3

Lizenz für die Nutzung zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken

Durch Nutzung der auf der Plattform zur Verfügung gestellten Archivalien und Metadaten akzeptieren Sie die nachstehenden Lizenzbedingungen und sichern zu, die Archivalien nach der Zurverfügungstellung ausschließlich zu den in der Lizenz geregelten Bestimmungen zu nutzen. Metadaten sind mit einer CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication in die Gemeinfreiheit entlassen. Deren Nutzung ist uneingeschränkt möglich.

Archivalien im Sinne dieses Vertrags sind immaterielle Güter, die in maschinenlesbaren Formaten vorliegen und als solche unabhängig von ihrem Träger verkehrsfähig sind. Das sind insbesondere Daten aller Art mit sozialwissenschaftlichem Bezug sowie deren Begleitmaterialien, beispielsweise Codebücher, Methodenberichte, Erhebungsinstrumente (im Folgenden: „Archivalien“) und die dazugehörigen Metadaten (im Folgenden: „Metadaten“).

1. Lizenzgewährung

1.1. Unter den Bedingungen dieser Lizenz gewährt die*der Lizenzgeber*in eine örtlich wie zeitlich unbeschränkte, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, einseitig unwiderrufliche Lizenz um die Archivalien ausschließlich zu einem konkreten wissenschaftlichen Zweck ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere mit anderen Archivalien und Metadaten zu verbinden und Veränderungen vorzunehmen. Diese Lizenz gewährt nicht das Recht, die Archivalien zu veröffentlichen, verbreiten, senden, archivieren oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

1.2. Die lizenzierten Archivalien können in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten gemäß der Lizenz genutzt werden und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorgenommen werden.

1.3. Mit der Zurverfügungstellung der Archivalien erhält die*der Lizenznehmer*in ein Angebot der*des Lizenzgeber(s)*in, die Archivalien unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenz zu nutzen. Durch die Nutzung nimmt die*der Lizenznehmer*in das Angebot der*des Lizenzgeber(s)*in an.

1.4. Beim Zugriff auf die Archivalien kann es erforderlich sein, dass die*der Lizenznehmer*in den angestrebten „wissenschaftlichen Zweck“ angibt. AUSSDA behält sich eine Überprüfung dieses Zweckes vor. Stellt sich bei einer Prüfung heraus, dass der angegebene Zweck kein wissenschaftlicher ist, so sind die Archivalien zurückzustellen und es besteht keine rechtliche Grundlage für deren Nutzung.

2. Sonstige Rechte

2.1. Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Lizenz ebenso wenig berührt wie das Recht auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte. Gleichwohl verzichtet die*der Lizenzgeber*in auf diese Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für die Ausübung der übertragenen Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.

2.2. Patent- und Markenrechte sind von der vorliegenden Lizenz nicht umfasst.

2.3. Soweit nicht gesetzlich verpflichtend, verzichtet die*der Lizenzgeber*in auf eine Vergütung für die Nutzung der lizenzierten Archivalien und Metadaten, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen.

3. Lizenzbedingungen

3.1. Die lizenzierten Archivalien werden ausschließlich zu einem konkreten wissenschaftlichen Zweckgemäß der vorliegenden Lizenz genutzt. Die Nutzung für einen anderen Zweck ist nicht erlaubt.

3.2. Bei jeder Form der Nutzung der lizenzierten Archivalien, als Ganzes oder in Teilen, abgewandelten Materialien oder auf den lizenzierten Archivalien aufbauenden Materialien ist stets auf die lizenzierten Archivalien zu verweisen. Dabei ist die von AUSSDA vorgeschriebene Zitierweise zu beachten. Im Literaturverzeichnis bzw. der Referenz sind insbesondere folgende Angaben vollständig zu nennen: Autor*innen, Jahr, Titel, DOI, AUSSDA.

4. Gewährleistungsausschluss und Haftungsausschluss

4.1. Sofern die*der Lizenzgeber*in nicht separat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet die*der Lizenzgeber*in die lizenzierten Archivalien zur Nutzung und Bearbeitung an. Hinsichtlich der lizenzierten Archivalien werden keine bestimmten Eigenschaften zugesagt, weder ausdrücklich noch konkludent oder anderweitig, und jegliche Gewährleistung ausgeschlossen, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das Freisein von Rechtsmängeln, Verkehrsfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Freisein von (auch verdeckten) Sachmängeln, Richtigkeit und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder erkennbar sind.

4.2. Soweit wie möglich haftet die*der Lizenzgeber*in nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die sich aus der vorliegenden Lizenz oder der Nutzung der lizenzierten Archivalien und Metadaten ergeben, selbst, wenn die*der Lizenzgeber*in auf die Möglichkeit solcher Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden hingewiesen wurde.

4.3. Der Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbeschränkung sollen so ausgelegt werden, dass sie soweit wie möglich einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss nahekommen.

5. Laufzeit und Beendigung

5.1. Die Rechte aus dieser Lizenz erlöschen automatisch, wenn die Bestimmungen dieser Lizenz nicht eingehalten werden.

5.2. Soweit das Recht, die lizenzierten Archivalien zu nutzen, gemäß Abs. 1 erloschen ist, lebt es wieder auf:

- a) automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt ist, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Verletzung geschieht; oder
- b) durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch die*den Lizenzgeber*in.

5.3. Dieser Abschnitt schränkt das Recht der*des Lizenzgeber(s)*in, Ausgleich für die Verletzung der vorliegenden Lizenz zu verlangen, nicht ein.

5.4. Die Punkte 3 – 6 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden Lizenz fort.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Die vorliegende Lizenz soll die Nutzungen der lizenzierten Archivalien, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Lizenz zulässig sind, nicht verringern, begrenzen, einschränken oder mit Bedingungen belegen und auch nicht dahingehend ausgelegt werden.

6.2. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages an sich und seiner übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt, wirksam und durchsetzbar ist und dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am ehesten entspricht.

6.3. Auf die Bedingungen der vorliegenden Lizenz wird nicht verzichtet und kein Verstoß dagegen soll als hingenommen gelten, außer die*der Lizenzgeber*in hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

6.4. Die vorliegende Lizenz führt keinesfalls zur Aufhebung von Rechten, die der*dem Lizenzgeber*in hinsichtlich der Archivalien von Gesetzeswegen zustehen, oder dahingehend interpretiert werden.